

# Statuten



des

**Bernischen Wassersport-Verbandes**



**gegründet 19. März 1955**  
**Ausgabe 2019**

# **Statuten**

## **Bernischer Wassersport-Verband BWV**

		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Name und Zweck</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>3</b>
<b>IV</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
<b>V</b>	<b>Bernsport (Vereinigung Bernischer Sportverbände)</b>	<b>6</b>
<b>VI</b>	<b>Sportliche Tätigkeiten</b>	<b>6</b>
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## **I. Name und Zweck**

**§ 1** Der Bernische Wassersport Verband BWV ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Er setzt sich zusammen aus kantonalbernischen Ruderclubs, Wasserfahr- und Pontoniervereinen, Kanuclubs und Dragonbootvereinen, Segelvereinen, Surfclubs und weiteren am Wassersport interessierten Vereinen.

Er vertritt die Interessen der Bernischen Wassersportler gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er beteiligt sich aktiv an Gesetzgebungs- und Planerlassverfahren und ist berechtigt, Vernehmlassungen, Einsprachen und weitere Rechtsbehelfe im Interesse des Wassersportes einzureichen.

**§ 2** Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.

## **II. Mitgliedschaft**

**§ 3** Der Verein, welcher in den Verband aufgenommen zu werden wünscht, hat die Anmeldung schriftlich (Post oder E-Mail), unter Beilage seiner Statuten, dem Vorstand des BWV bekannt zu geben.

**§ 4** Wer aus dem Verband austreten will, hat dies schriftlich (Post oder E-Mail) dem Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Der Austritt wird von der Delegiertenversammlung gewährt, wenn betreffende Vereine oder Gönner ihren sämtlichen Pflichten dem Verband gegenüber nachgekommen sind.

**§ 5** Anträge zum Ausschluss eines Vereines sind auf der Einladung zur Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Zum Ausschluss eines Vereines ist 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**§ 6** Dem Verband bleibt Aufnahmeverweigerung oder Ausschluss ohne Grundangabe vorbehalten.

### **III. Finanzielles**

- § 7** Die Einnahmen und das Vermögen des BWV bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Zuwendungen (Subventionen)
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes
  - d) Gönner- / Sponsorenbeiträgen
- § 8** Die Mitgliederbeiträge der Vereine werden mit einem maximalen Kopfquotenbeitrag von Fr. 3.-- pro Vereinsmitglied berechnet. Dieser Beitrag wird unabhängig von der Mitgliederkategorie (Frei-, Ehren-, Passiv-, Junioren-, Aktivmitglied etc.) als Kopfquote erhoben. Reduktionen für Familien, Ehepaare etc. werden nicht gewährt. Gönner bezahlen einen von der Delegiertenversammlung jährlich festzulegenden Mindestbeitrag. Die Vereine geben ihre Mitgliederzahlen zu Handen von Bernsport, Vereinigung Bernischer Sportverbände, bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt.
- § 9** Die finanzielle Haftung des BWV ist auf sein Vermögen und die Mitgliederbeiträge beschränkt unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit eines einzelnen Mitgliedes.

## IV. Organisation

**§ 10** Die Organe des Bernischen Wassersport-Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

**§ 11** Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember zusammen, wozu der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich (Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen hat.

Ausserdem kann der Vorstand von sich aus oder auf Gesuch der Hälfte der Vereine eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

**§ 12** Jeder Verein hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme, diejenige des jeweiligen Delegierten.

Gönner können an der Delegiertenversammlung beratend teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereine anwesend ist.

Der Präsident stimmt nicht, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**§ 13** Die obligatorischen Traktanden der Delegiertenversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Vorlage und Genehmigung der folgenden Berichte:
  - des Präsidenten
  - des technischen Leiters
  - des Kassiers
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget für das folgende Jahr
- e) Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen:
  - des Vorstandes
  - eines neuen Rechnungsrevisors
- g) Tätigkeiten im kommenden Geschäftsjahr

**§ 14** Anträge für die Delegiertenversammlung, welche auf die Traktandenliste zu setzen sind, sind spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) einzureichen.

**§ 15** Wenn nicht durch die Statuten ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, entscheidet das einfache Stimmenmehr bei offener Abstimmung.  
Auf Verlangen von 2/3 der Delegierten wird geheim abgestimmt.

**§ 16** Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind für weitere Amtsperioden wieder wählbar. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten

b) dem Vizepräsidenten

c) dem technischen Leiter

d) dem Sekretär

e) dem Kassier

f) mindestens zwei Beisitzern

Aus jeder der im Verband zusammengeschlossenen Wassersportarten sollte mindestens ein Vertreter dem Vorstand angehören.

**§ 17** Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes, organisiert die sportlichen Tätigkeiten und erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

## **V. Bernsport (Vereinigung Bernischer Sportverbände)**

- § 18** Bernsport ist Bindeglied zwischen den Bernischen Sportverbänden. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen und in kantonalen Kommissionen. Er sucht die Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung und sportpolitische Kontakte mit den Vertretern in den politischen Gremien. Der BWV ist Mitglied dieser Vereinigung.
- § 19** Berner Verbände oder Vereine sind berechtigt, bei der Polizei- und Militärdirektion, Abteilung Fonds und Bewilligungen, Beiträge im Rahmen der Sportfondsverordnung zu beantragen.
- § 20** In Bezug auf Gesuche für solche Beiträge gelten die vom Sportfonds und vom Vorstand BWV festgelegten Richtlinien.

## **VI. Sportliche Tätigkeit**

- § 21** Die sportliche Tätigkeit im Verband wird durch den Vorstand festgelegt.
- § 22** Kurse können getrennt, für die einzelnen im BWV zusammengefassten Sportarten, zentral oder regional durchgeführt werden. Diese sind aber immer im Einverständnis mit dem Vorstand auszuschreiben und haben unter der Leitung des Verbandes zu stehen. Der Verband ist verpflichtet, ein Mitglied des Vorstandes dazu abzuordnen.
- § 23** Im Übrigen sind die Vorschriften in der Sportfondsverordnung und im Leitfaden zur Sportfondsverordnung massgebend und verbindlich.
- § 24** Der BWV kann Sportler aus seinen Mitgliedsvereinen mit Förderbeiträgen unterstützen. Er erlässt dazu ein Reglement. Die für die Direktförderung bestimmten Beträge sind im Budget zu beantragen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

## VII. Schlussbestimmungen

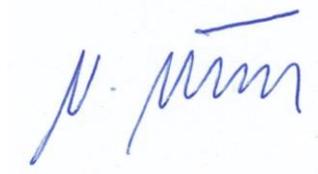
- § 25** Vorliegende Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit abgeändert werden.  
Anträge zu Revisionen müssen auf der Einladung zur Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- § 26** Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muss schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.  
Ein rechtsgültiger Auflösungsbeschluss kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung gefasst werden, wenn wenigstens 2/3 sämtlicher Vereine an derselben anwesend sind.  
Es bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten, wobei der Präsident das Stimmrecht hat.  
Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, so tritt, ohne Rücksicht auf die Anzahl Delegierten, ein Auflösungsbeschluss bei einer Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher anwesender Delegierten in Rechtskraft.
- § 27** Ein allfälliges Verbandsvermögen fällt bernsport zu.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung des Bernischen Wassersport-Verbandes vom 19. März 1955.

Die Statuten vom 19. März 1955 wurden an den Delegiertenversammlungen vom: 6. Dezember 1970; 1. Dezember 1974; 7. Dezember 1991, 7. Dezember 2002, 2. Dezember 2006, 10. Dezember 2016 und 07. Dezember 2019 revidiert und genehmigt.

### Bernischer Wassersport Verband

Der Präsident



Urs Lüdi

Die Sekretärin



Sylke Paasche